

6. Verzeichnis der neu erschienenen buchhändlerischen Hilfsmittel, soweit sie der Redaktion eingesendet und nicht nur für den inneren buchhändlerischen Verkehr bestimmt sind.
7. Verbote von Büchern u.
8. Aufsätze und Mitteilungen aus dem buchhändlerischen Geschäfts- und Vereinsleben, der Geschichte des Buchhandels, der Gesetzeskunde, dem Buch- und Druckgewerbe, sowie über die den Buchhandel berührenden Vorgänge auf dem Gebiete von Schrifttum, Wissenschaft, Kunst und Presse, soweit diese Mitteilungen sich für die Öffentlichkeit eignen.
9. Anzeigen.
Beilagen werden nicht angenommen.

Das Börsenblatt.

§ 3.

Das Börsenblatt ist das amtliche Veröffentlichungsorgan des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig. Buchhändlerische Bekanntmachungen gelten als regelrecht erfolgt, wenn sie durch das Börsenblatt bewirkt wurden.

Der Inhalt des Blattes ist folgender:

A. Amtlicher Teil.

1. Bekanntmachungen des Vorstandes und der sonstigen Organe des Börsenvereins.
2. Bekanntmachungen des Unterstützungsvereins der Deutschen Buchhändler und Buchhandlungsgelhilfen, sowie des Allgemeinen Deutschen Buchhandlungsgelhilfen-Verbands.
3. Eintragungen zum Schutze wider Nachdruck:
 - a) Bekanntmachungen des Rates der Stadt Leipzig über Eintragungen in die Bücherrolle, gemäß den Gesetzen vom 11. Juni 1870 und 9. Januar 1876;
 - b) Einzeichnungen in das Archiv des Vereins der deutschen Musikalienhändler.

B. Nichtamtlicher Teil.

1. Berichte über Versammlungen und Beschlüsse buchhändlerischer Vereine, soweit nicht der Abdruck in den »Nachrichten« der Redaktion passend scheint.
2. Verzeichnis der neu erschienenen buchhändlerischen Hilfsmittel, soweit sie der Redaktion eingesendet und nur für den inneren buchhändlerischen Verkehr bestimmt sind.
3. Aufsätze und Mitteilungen aus dem buchhändlerischen Geschäftsleben, der Geschichte des Buchhandels, der Gesetzeskunde, dem Buch- und Druckgewerbe, sowie über die den Buchhandel berührenden bedeutenden Vorgänge auf dem Gebiete von Schrifttum, Wissenschaft, Kunst und Presse, soweit diese Mitteilungen sich nicht für die Öffentlichkeit eignen.
4. Personalmeldungen.
5. Sprechsaal.

C. Anzeigebblatt.

1. Bekanntmachungen buchhändlerischer Vereine, soweit sie nicht Organe des Börsenvereins sind.
2. Gerichtliche Bekanntmachungen.
3. Geschäftliche Einrichtungen, Veränderungen, Gesuche:
 - a) Geschäftseröffnungen, Vollmachtenerteilungen, Firmen- und Teilhaber-Änderungen*), Besitzwechsel**);
 - b) Kommissions-Wechsel und -Übernahme†), Übernahme der Auslieferung;

*) Die Geschäftsstelle stellt nach dem Reichsanzeiger die Eintragungen ins Handelsregister zusammen; sie werden in der Regel einmal wöchentlich im Börsenblatt abgedruckt. Konkursanzeigen werden im Wortlaut nach dem Reichsanzeiger abgedruckt und zwar unberechnet, wenn kein Auftrag zur berechneten Aufnahme vorliegt. (Beschluss des Ausschusses vom 6. März 1890.)

***) Bei Anzeigen von Besitzwechseln hat die Redaktion die früher üblich gewesene Bestätigung des Verkäufers nicht mehr einzuholen. (Beschluss des Ausschusses vom 3. Oktober 1889, vom Vorstande bestätigt.)

†) Anzeigen vom Wechsel des Kommissionärs werden erst nach eingeholter Bestätigung durch den bisherigen Kommissionär aufgenommen. Als Bestätigung genügt die in üblicher Form durch die

- c) Verkaufs- und Teilhaber-Anträge;
- d) Kauf- und Teilhaber-Gesuche.
4. Fertige Bücher.
5. Künftig erscheinende Bücher.
6. Angebotene Bücher.
7. Gesuchte Bücher.
8. Zurückverlangte Neuigkeiten.
9. Gehilfen- und Lehrlingsstellen:
 - a) angebotene Stellen;
 - b) gesuchte Stellen;
 - c) besetzte Stellen.
10. Vermischte Anzeigen buchhändlerischer Art.
11. Familiennachrichten.

Beilagen zum Börsenblatt.

§ 4.

Dem Börsenblatt werden folgende Beilagen ohne besondere Berechnung zugegeben:

A.

Täglich Bestellzettelbogen. Diese enthalten Bestellzettelvordrucke zu den in der betreffenden Nummer zum erstenmale von den Verlegern angekündigten, erschienenen oder künftig erscheinenden Werken.

Jeder Bestellzettel hat eine Mindestgröße von 20 dreigespaltenen Petitzeilen. Erweiterungen finden in Stufen von je 10 Zeilen statt. Die Petitzeile kostet 10 Pfg.

Der Bestellzettel enthält die Firma des Auftraggebers, Büchertitel (vollständig oder in der vom Auftraggeber bestimmten Abkürzung), Preis und Bezugsbedingungen, sowie die Angabe der Seite des Börsenblattes, welche die dazugehörige Anzeige enthält. Sonstige Zusätze sind unzulässig.

Der ersten Anzeige eines erschienenen oder künftig erscheinenden Buches hat der Auftraggeber die Druckvorlage zu dem Bestellzettel beizufügen. Fehlt die Druckvorlage, so besorgt sie die Redaktion des Börsenblattes nach dem Wortlaut der Titelangaben und Bezugsbedingungen in der Anzeige.

Ist seit der ersten Anzeige eines künftig erscheinenden Werkes bis zu dessen Fertigstellung mehr als ein Vierteljahr verstrichen, oder sind so wesentliche Änderungen eingetreten, daß der ursprüngliche Bestellzettel keine rechtliche Gültigkeit mehr besitzen würde, so ist der Verleger berechtigt, der ersten Anzeige des fertigen Werkes ebenfalls einen Bestellzettel beizufügen, der als eine Wiederholung des früheren kenntlich zu machen ist. Die Redaktion des Börsenblattes fertigt solche wiederholte Bestellzettel nicht an.

Bei Voranzeigen von Uebersetzungen werden Bestellzettel nur abgedruckt, wenn die Druckvorlage dazu vom Anzeigenden eingesandt wird.

Die Bestellzettelbogen können, durch Druck auf stärkerem Papier zur Anlegung von Zettelkatalogen geeignet, von Abnehmern des Börsenblattes auch gesondert zum Preise von 10 Mark jährlich bezogen werden.

B.

Wöchentlich das von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung in Leipzig herausgegebene »**Wöchentliche Verzeichnis** der erschienenen und der vorbereiteten Neuigkeiten des deutschen Buchhandels« nebst Monatsregister.

Weitere Exemplare oder einzelne Nummern sind nur von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung zu beziehen.

C.

Halbmonatlich die **Grüne Liste**, d. i. eine auf grünem Papier gedruckte Liste der seit dem letzten Erscheinen dieser Beilage

Bestellanstalt verteilte Meldung. Eine Zusammenstellung der Kommissionswechsel veröffentlicht die Geschäftsstelle in angemessenen Zwischenräumen.